



Hinweise und Handlungskodex
des Vorstandes des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. (HKRR)
für das Spieljahr 2021 / 22
auf Grund der SARS-CoV-2 (Covid-19) - Pandemie

Stand: 29.10.2021

(1) Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen hat auch für die so genannten Kontaktsportarten den Spielbetrieb in seiner (derzeit, bis zum 24.11.2021, gültigen) Coronaschutzverordnung auch in Innenräumen ohne wesentliche Einschränkungen zugelassen. Eine kurze und verständliche Zusammenfassung dieser für den Sport relevanten Regelungen hat der Landessportbund NRW auf seiner Internet-Site veröffentlicht (<https://www.lsb.nrw/medien/news/artikel/nrw-beschliesst-weitreichende-lockerungen-fuer-den-sport>).

(2) Spielbetrieb

a. Umsetzung von Rechtsvorschriften

- Die Vereine haben für die jeweiligen Heimspiele die jeweils gültigen Rechtsvorschriften, insbesondere die zum Zeitpunkt des Heimspieles jeweils gültige "Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO)" des Landes Nordrhein-Westfalen (Fundstelle: Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.), Gliederungsnummer 2126, <https://recht.nrw.de>), zu beachten.
- Die Vereine haben für die jeweiligen Heimspiele darüber hinaus die Bestimmungen und die Hygienekonzepte der jeweiligen Kommunen und der Hallenbetreiberin oder des Hallenbetreibers umzusetzen.
- Die Vereine sind bei ihren Heimspielen für die ordnungsgemäße Durchführung etwaiger Einlasskontrollen, insbesondere der Einhaltung der so genannten "3-G-Regel", sowie die Einhaltung der Maskenpflicht verantwortlich.
- Die Spiele sind nach bestem Wissen und Gewissen unter Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienebestimmungen durchzuführen.
- Bei Spielen, zu denen keine Zuschauer zugelassen sind oder andere behördlich zugelassene Abweichungen auftreten, sind der Gegner, die Spielleitende Stelle und Schiedsrichter spätestens drei Kalendertage vor dem Spieltermin zu informieren.
- Sollten Kabinen und / oder Duschen **n i c h t** zur Verfügung stehen, sind Schiedsrichter und Gegner spätestens drei Kalendertage vor dem Spieltermin zu informieren.

- Schiedsrichter und Spielleitung (§ 17 der Spielbetriebsbestimmungen (SpbB)) haben keine Kontrollaufgabe hinsichtlich der Pandemieschutzbestimmungen, tragen jedoch auf Aufforderung eines Vereins im Spielbericht vermeintliche Mängel ein.
- Sollte eine Mannschaft mit dem Vortrag, der Heimverein verstoße am Spieltage gegen Pandemieschutzbestimmungen, nicht antreten wollen, obwohl sie bereits vor Ort ist, muss diese Mannschaft eine diesbezügliche Begründung im Spielbericht vermerken lassen. Schiedsrichter oder Spielleitung (§ 17 SpbB) sind verpflichtet, diesen Vortrag in den Spielbericht einzutragen.

b. Regeltechnisches

- Auf den Seitenwechsel zur Halbzeit kann in der Saison 2021/22 verzichtet werden.

(Neue DHB-Zusatzbestimmung zu Regel 10:1 der Internationalen Hallenhandballregeln (IHHR):

"Nur gültig für den Bereich des DHB:

Der DHB und seine Verbände können in ihren Bereichen abweichende Bestimmungen für den Seitenwechsel nach der Halbzeit unter Bezug auf ein geltendes Hygienekonzept treffen.")

Dies ist bereits bei der technischen Besprechung oder vor Anpfiff durch Schiedsrichter oder Spielleitung (§ 17 SpbB) zu klären.

c. Ausfall von Spielen

- Sollten komplette Spieltage nicht durchgeführt werden können, werden diese hinten angehängen oder auf Nachholspieltage oder auf Wochenspieltage verlegt.
- Wenn Hallenbetreiber einzelne Spielstätten schließen oder mindestens vier Spielerinnen oder Spieler einer Mannschaften am angesetzten Spieltag durch das zuständige Gesundheitsamt in Quarantäne gesetzt sind, kann das betreffende Spiel auf Antrag des betroffenen Vereins oder der betroffenen Spielgemeinschaft kostenfrei verlegt werden. Der übrige Spielbetrieb läuft davon unberührt weiter.

Der betroffene Verein oder die betroffene Spielgemeinschaft hat in einem solchen Falle unverzüglich (= "ohne schuldhaftes Verzögern") nach Beendigung der Quarantäne mindestens einer dieser Spielerinnen oder eines dieser Spieler dem anderen Verein oder der anderen Spielgemeinschaft einen neuen Spieltermin anzubieten. Über den Terminvorschlag und die Reaktion des anderen Vereins oder der anderen Spielgemeinschaft ist die zuständige Staffelleitung jeweils zeitgleich möglichst per E-Mail zu informieren. Erfolgt - gleichgültig aus welchen Gründen auch immer -

- innerhalb einer Frist von maximal 7 (sieben) Kalendertagen entweder kein Angebot eines neuen Spieltermins einschließlich der Information der zuständigen Staffelleitung

oder

- innerhalb der auf das Ende dieser Frist folgenden weiteren 7 (sieben) Kalendertage keine Einigung auf einen neuen Spieltermin,

der wiederum

- ausnahmslos innerhalb der auf das Ende dieser beiden Fristen folgenden weiteren 14 (vierzehn) Kalendertage liegen muss,

so wird das Spiel im Falle eines ausgebliebenen Terminangebotes und / oder einer ausgebliebenen Termineinigung durch die zuständige Staffelleitung selbst neu angesetzt. In einem solchen Falle sollte der Spieltermin ebenfalls innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach dem Ende dieser beiden oben erstgenannten Fristen von zusammen 14 (vierzehn) Kalendertagen liegen. Findet das durch die zuständige Staffelleitung so neu angesetzte Spiel - aus welchen Gründen auch immer - nicht statt, erfolgt eine Wertung durch die zuständige Staffelleitung.

Definitiv letzte Spieltage und sodann erfolgende Spielwertungen siehe nachstehenden lit. d. .

d. Beendigung der Spielzeit 2021/22

- Letzter Spieltag der Spielzeit 2021/2022 ist im Frauen- und Männerbereich der 04. / 05.06.2022, im Jugendbereich der 07. / 08.05.2022. Nach Ablauf dieser jeweiligen Termine werden - gleichgültig aus welchen Gründen auch immer - nicht ausgetragene Spiele für beide betroffenen Vereine oder Spielgemeinschaften mit 0 : 2 Punkten und 0 : 0 Toren als verloren gewertet.
- Muss die Spielzeit 2021/22 auf Grund der der SARS-CoV-2 (Covid-19) - Pandemie vorzeitig, also ohne dass alle spielplanmäßig vorgesehenen Spiele in einer Spiellasse und / oder Spielgruppe durchgeführt werden konnten, abgebrochen werden, erfolgt die Erstellung der jeweiligen Tabelle auf der Grundlage des § 52 a der Spielordnung des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB).

(3) Wertung von Spielen und Strafen

a. Sollte ein Spiel nicht stattfinden oder nicht zu Ende gespielt werden können, weil die Regelungen der jeweils am Spieltage gültigen Bestimmungen der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen oder örtlich geltender Hygienebestimmungen durch einen Verein / eine Mannschaft nicht umgesetzt worden sind, findet eine Wertung gegen den Verursacher statt.

Verstöße werden - je nach tatsächlichem Sachverhalt - als "Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau" (§ 50 Absatz 1 lit. b) SpO / DHB und § 25 Absatz 1 Ziffer 6. RO / DHB) oder als "Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft" (§ 50 Absatz 1 lit. e) SpO / DHB und § 25 Absatz 1 Ziffer 4. RO / DHB) bewertet und bestraft.

b. In allen anderen Fällen, in denen Mannschaften nicht antreten können oder wollen, gelten die üblichen Regelungen für kostenpflichtige Spielverlegungen (§ 46 SpO / DHB in Verbindung mit §§ 16, 26 Absatz 2 Ziffer 3 und 27 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 SpbB) oder für das schuldhafte Nichtantreten einer Mannschaft (§ 50 Absatz 1 lit. a) SpO / DHB und § 19 Absatz 1 lit. a) RO / DHB) einschließlich der Bestrafung (§ 25 Absatz 1 Ziffer 14 RO / DHB) sowie für das Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde (§ 49 SpO / DHB).

(4) Hinweis

Die Ausführungen zu Ziffern 1. bis 3. sollen den Vereinen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. verlässlich erläutern, wie der Vorstand und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für einen möglichst geordneten Spielbetrieb unter den besonderen Bedingungen der der SARS-CoV-2 (Covid-19) - Pandemie Sorge tragen wollen. Sie sind keine Rechtsnorm, die den Spielbetriebsbestimmungen des Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. (SpbB) in der Fassung vom 01.07.2021 vorgehen oder diese ändern und / oder ergänzen sollen. Insbesondere setzen sie auch nicht die Regelungen des (neuen) § 52 a SpO / DHB für den Fall eines erforderlichen Saisonabbruchs sowie die besonderen Auf- und Abstiegsregelungen im Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. des § 11 a SpbB für das Spieljahr 2021/ 22 außer Kraft. Sie gehen auch nicht den übrigen Rechtsvorschriften des Handballs vor, denen sich der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. mit § 2 Absatz 1 SpbB unterworfen hat.

Soweit die infektologische Entwicklung der der SARS-CoV-2 (Covid-19) - Pandemie dies erfordern und / oder die hierfür einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (deswegen) geändert werden sollten, wird der Vorstand des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. möglichst umgehend die notwendigen Ergänzungen und / oder Korrekturen dieser Hinweise und dieses Handlungskodex beraten und beschließen.